

## Stellungnahme zur „Anlieferung beschädigter Blech-Neuteile“

Die Interessengemeinschaft Fahrzeugtechnik und Lackierung e. V. (IFL) nimmt zum o. g. Problem wie folgt Stellung:

### Ausgangssituation:

Der Karosserie und Lackierfachbetrieb hat den Auftrag von einem Kunden erhalten, einen Unfallschaden instand zu setzen. Die Instandsetzung soll durch Neuteile erfolgen. Der K + L-Betrieb bestellt als Ersatzteil einen Kotflügel. Dieser Kotflügel wird mit einer kleinen Delle geliefert. Welche Möglichkeiten hat der K + L-Betrieb gegenüber seinem Lieferanten und kann es für den K + L-Betrieb zu einem Problem werden, wenn er das Ersatzteil instand setzt und dann bei der Reparatur verwendet?

Üblicherweise erwarten die Werkstätten, sowie auch deren Kunden, dass neue Ersatzteile beschädigungsfrei vom Teilelieferanten / Fahrzeughersteller geliefert werden.

Wird ein Blechteil vom Hersteller beschädigt geliefert, dann stört dies den weiteren Ablauf des Reparaturprozesses. Es verzögern sich sämtliche Abläufe innerhalb der Werkstatt, da die Instandsetzung eines Neuteils nicht vorab planbar ist. Die Größe und Lage einer Beschädigung (an einer Sicke oder Kante) ist erst nach Anlieferung des Neuteils bekannt und kann auch erst dann Berücksichtigung finden.

### Die Rechtslage:

Wie immer, müssen zunächst die Rechtsbeziehungen der Beteiligten überprüft werden. Der K + L-Betrieb schließt mit seinem Lieferanten einen Kaufvertrag über die Anschaffung eines Ersatzteils (hier: z. B. Kotflügel) als Neuteil. Der Kunde beauftragt in der Regel lediglich die „fachgerechte Instandsetzung des Unfallschadens“, ohne dass Details zuvor konkret vereinbart werden. Es gibt daher in dieser Situation zwei unterschiedliche Vertragsbeziehungen: Den Kaufvertrag, den der K + L-Betrieb mit dem Ersatzteillieferanten schließt und den Werkvertrag, den der K + L-Betrieb mit seinen Kunden abschließt. Insoweit sind also auch die Rechtsbeziehungen zu unterscheiden:

### Rechtsbeziehung zwischen dem K + L-Betrieb und seinem Ersatzteillieferanten:

Hier ist die Rechtslage ziemlich eindeutig: Der K + L-Betrieb bestellt bei seinem Ersatzteillieferanten einen neuen Kotflügel. Dementsprechend hat er auch Anspruch auf Lieferung eines unbeschädigten Kotflügels. Wird also ein beschädigter Kotflügel geliefert, dann muss der K + L-Betrieb diesen nicht abnehmen, sondern kann zunächst die Nachbesserung verlangen. Nachbesserung meint in solchen Fällen die Beseitigung der Mängel. Erst dann, wenn der Ersatzteillieferant nachgebessert hat, muss der K + L-Betrieb das Ersatzteil abnehmen.

...

Wenn sich K + L-Betrieb und Ersatzteillieferant aber einigen, dass die Nachbesserung (Instandsetzung) vom Karosseriebaubetrieb durchgeführt wird, dann ist eine solche Vereinbarung natürlich möglich.

Der Ersatzteillieferant verzichtet dann auf das ihm zustehende Recht der Nachbesserung und die Parteien einigen sich in der Regel auf eine Minderung. Das bedeutet, dass der K + L-Betrieb zwar mehr Arbeit mit dem Ersatzteil hat, dafür aber auch entsprechend weniger zahlt.

Grundsätzlich gilt also: Entweder der Ersatzteilhändler liefert ein ordnungsgemäßes Ersatzteil oder er übernimmt die Nachbesserung selbst oder er überlässt dem Reparaturbetrieb das Ersatzteil zu einem geringeren Preis, so dass die Nachbesserung durch die Werkstatt quasi auf Kosten des Lieferanten durchgeführt wird.

#### Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Reparaturbetrieb:

Meist bezieht sich der Auftrag des Kunden an seine Werkstatt nur auf die „fachgerechte Beseitigung eines Unfallschadens“. Damit überlässt in den allermeisten Fällen der Kunde der beauftragten Werkstatt die Entscheidung, ob Bauteile instandgesetzt werden oder ob diese durch Neuteile ersetzt werden. Ist eine Reparatur fachgerecht durchgeführt worden, dann kann der Kunde sich also nicht auf den Standpunkt stellen, eine im neuen Kotflügel ausgebesserte Delle führe dazu, dass ein Auftrag nicht korrekt umgesetzt wurde. Insoweit ist also zunächst nur wichtig, dass der K + L-Betrieb eine fachgerechte, handwerklich korrekte und objektiv unsichtbare Reparaturleistung abliefern.

Gegen eine sachgerechte Instandsetzung eines beschädigten Blech-Neuteils nach Vorgabe des Fahrzeugherstellers ist in aller Regel aus technischer Sicht nichts einzuwenden. Es muss jedoch abgewogen werden, ob eine Instandsetzung inkl. Arbeitszeit und benötigtem Material im Verhältnis zur Neuteilbeschaffung wirtschaftlich sinnvoll ist.

Sollte ABER mit dem Kunden konkret vereinbart worden sein, dass Ersatzteile Verwendung finden, also dass keine Bauteile instandgesetzt werden, sondern Neuteile Verwendung finden, dann muss die Rechtsfrage beantwortet werden, ob das beschädigte, vom Betrieb instandgesetzte Ersatzteil noch als Neuteil zu qualifizieren ist oder nicht.

Die entscheidende Frage ist also, ob ein Instand gesetztes (neues) Ersatzteil noch als Neuteil bezeichnet werden darf. In der Rechtsprechung gibt es dazu keine Fälle. Ganz offensichtlich gibt es wenige Streitigkeiten über die Frage, ob tatsächlich ein neues Ersatzteil Verwendung gefunden hat oder nicht.

Umfangreich ist allerdings die Rechtsprechung zu der Frage, ob Neufahrzeuge noch fabrikneu sind, wenn diese im Werk oder auf dem Transport zum Händler eine geringfügige Beschädigung erlitten haben und dann repariert werden. Zu dieser Problematik gibt es eine umfangreiche Rechtsprechung, auf die hier zurückgegriffen werden kann. Nach ständiger Rechtsprechung ergibt sich hier folgende Definition:

*„Fabrikneu ist ein Fahrzeug, wenn es – abgesehen von der Überführungsfahrt – nicht benutzt worden*

...

*ist, wenn das Modell weiterhin unverändert hergestellt wird, wenn es keine durch längere Standzeit bedingte Mängel hat und wenn die Stand- bzw. Lagerzeit zwischen Herstellung und Verkauf nicht mehr als ein Jahr beträgt. Die Eigenschaft als Fabrikneufahrzeug wird auch nicht dadurch infrage gestellt, wenn etwaige Herstellungsmängel vor Auslieferung im Werk nach den Produktionsrichtlinien des Herstellers beseitigt werden. Voraussetzung ist jedoch stets, dass die aufgetretenen Mängel oder Schäden ordnungsgemäß und ohne Verbleib einer Wertminderung behoben worden sind.*

*Dabei wären kleinere Mängel einer Nach-/Zweitlackierung nachbesserungsfähig und würden noch nicht die Eigenschaft als Fabrikneufahrzeug aufheben. Ein ausgeliefertes Fahrzeug kann jedoch nicht mehr als Neufahrzeug bezeichnet werden, wenn vor der Auslieferung am Fahrzeug Schäden jenseits einer gewissen Bagatellgrenze aufgetreten sind, so dass das Fahrzeug nach der Verkehrsanschauung als unfallfreies Fahrzeug bezeichnet werden muss. In diesem Fall würde auch eine fachgerechte Reparatur im Werk die Eigenschaft als „Unfallfahrzeug“ und die dadurch eingetretene Wertminderung nicht aufheben.“*

So die Zusammenfassung der Rechtsauffassung des BGH, zitiert in dem Urteil des LG Bonn vom 26.09.2006 (3 O 372/05).

Für die Frage, ob ein instandgesetztes Ersatzteil noch als „Neuteil“ bezeichnet werden kann oder nicht, kommt es auf das Maß der Beschädigung an.

Dementsprechend wäre ein Neuteil nicht mehr als „Neuteil“ bezeichnen, wenn die Beschädigung so intensiv war, dass – bezogen auf das Fahrzeug im Ganzen – der Begriff der „Unfallfreiheit“ nicht mehr Verwendung finden könnte.

Nach der Rechtsprechung besagt der Begriff der „Unfallfreiheit“, dass ein Fahrzeug keinen Schaden erlitten hat, der als erheblich anzusehen ist. Die Erheblichkeit eines Schadens bestimmt sich nach der Verkehrsauffassung, die nur geringfügige, ausgebesserte Blech- oder Einparkschäden aus dem Begriff der Unfallfreiheit ausklammert.

Nach der Rechtsprechung ist es also unschädlich, wenn eine kleine Beule beseitigt wird.

Dass, was für das Fahrzeug insgesamt gilt, muss natürlich auch für die Ersatzteile gelten. Wird ein Fahrzeug repariert und beispielsweise der Kotflügel gegen ein Neuteil ausgetauscht, dann ist das Fahrzeug alleine wegen dieser Reparatur (was dem Kunden bewusst ist) nicht mehr als unfallfrei zu bewerten. Daraus ergibt sich auch, dass der Kunde keinen rechtlichen Nachteil erleidet, wenn das eingebaute Ersatzteil geringfügig beschädigt war und instandgesetzt wurde.

Insoweit sind daher die K + L-Betriebe durchaus dazu berechtigt, kleinere Dellen oder Beulen in Ersatzteilen auszubessern, diese fachgerecht zu reparieren und dann bei der Reparatur zu verwenden.

...

#### Hinweis der IFL:

Die IFL-Recherche ergab, dass einige Fahrzeughersteller (bei einer Lackkalkulation nach Herstellervorgabe) in der Arbeitszeit für die Neuteillackierung bereits mögliche Instandsetzungen **kleinerer** Beschädigungen berücksichtigt haben. Dies bedeutet, dass diese Hersteller für die Instandsetzung (schleifen, grundieren, spachteln, füllern usw.) einen prozentualen Aufschlag in der Arbeitszeit für die Neuteillackierung bereits integriert haben. Diese „kleineren“ Beschädigungen sind anhand einer „Definitions-karte“ zu bestimmen. Diese „Definitions-karte“ signalisiert anhand eines grün und rot eingezeichneten Maßstabs, ob die Beschädigung hinzunehmen ist, oder ob die Beschädigung außerhalb des zumutbaren Akzeptanzbereichs liegt. Diese Definitionskarten sind in den Herstellerportalen hinterlegt und abrufbar.

Hierzu ergänzend der Hinweis: Da es sich hierbei um konzerninterne Vereinbarungen handelt, könne diese jedoch nicht auf freie Fachbetriebe angewendet werden. Der freie Betrieb hat hier die Wahl, ob er sich den Konzernvorgaben anschließt. Dieses Vorgehen ist jedoch nicht bei allen Fahrzeugherstellern /-importeuren gleich. Andere OEM´s überlassen der Werkstatt die Entscheidung, ob sie das beschädigte Ersatzteil annimmt. Falls ja, wird meist individuell eine fallbezogene Entschädigung zwischen Lieferanten und Werkstatt ausgehandelt.

Bei der Instandsetzung des angelieferten Blech-Neuteils sind stets die aktuellen Herstellervorgaben zu berücksichtigen.

#### **ANMERKUNG:**

**Der Einbau eines geschweißten Seitenteils erfordert in allen Fällen eine Bearbeitung des Blechteils, auch mit Füllmassen (Spachtelmassen), die jedoch den prozessbeteiligten Personen an fest definierten Stellen bekannt sind. Eine Beschädigung sowie deren Instandsetzung auf anderer Bauteilfläche des Neuteils würde wiederum gegenüber dem Kunden keine Füllmasse plausibel erklärbar machen.**

Ihr IFL-Team